

Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 24.06.2025 folgende Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Überlassung und Nutzung öffentlicher Räume, die von der Gemeinde Eichwalde vorgehalten und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung und Nutzung von öffentlichen Räumen besteht nicht.
- (2) Folgende öffentliche Räume und Sportanlagen stehen zur Nutzung zur Verfügung:
 - a) ALTE FEUERWACHE, Bahnhofstraße 79, 15732 Eichwalde
 - b) Eichenparkstadion und Mehrzweckgebäude, Käthe-Kollwitz-Straße 15, 15732 Eichwalde
 - c) Humboldt-Grundschule, Gymnastikraum, Stubenrauchstraße 73-76, 15732 Eichwalde
 - d) Villa Mosaik, Speiseraum und Lehrküche, Stubenrauchstraße 17-18, 15732 Eichwalde
 - e) RADELAND-HALLE, Stubenrauchstraße 17, 15732 Eichwalde
 - f) Bürgertreff, Bahnhofstraße 75, 15732 Eichwalde
 - g) Sonstige, sich im Eigentum der Gemeinde Eichwalde befindlichen Räume (außer Wohnungen und Gewerberäume).

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung benannten Räumlichkeiten und Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Eichwalde. Die Überlassung und deren Nutzung erfolgt mit dem Zweck, der Förderung der Kultur und Freizeitgestaltung, des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenaktivitäten und sozialer Projekte und der Bildung, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen gegenüber allen anderen Veranstaltungen Vorrang. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Auf die Aufrechterhaltung der Räumlichkeiten oder Teilflächen oder Anlageeinrichtungen als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Ausgenommen von der Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen ist die Nutzung für Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten.

§ 3 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die ALTE FEUERWACHE ist vorrangig kulturellen Veranstaltungen vorbehalten.
- (2) Das Eichenparkstadion sowie das Mehrzweckgebäude stehen vorrangig dem Schulsport zur Verfügung, außerhalb davon vorrangig dem Vereinssport und weiteren Sportangeboten. (z.B. Line-Dance, Rehasport).
- (3) Der Gymnastikraum in der Humboldt-Grundschule ist vorrangig schulischen Veranstaltungen und der Kooperation im Rahmen der Verlässlichen Halbtagschule vorbehalten. Des Weiteren steht er dem Vereinssport zur Verfügung. Die Nutzung für andere Veranstaltungen kann nach Prüfung durch die Gemeinde Eichwalde im Benehmen mit der Schulleitung genehmigt werden.
- (4) Der Speiseraum der Villa Mosaik ist vorrangig der Essensversorgung vorbehalten und steht weiterhin der Kindertagesstätte und der Senioren- und Vereinsarbeit zur Verfügung.
- (5) Die Lehrküche in der Villa Mosaik ist vorrangig der schulischen Nutzung vorbehalten.
- (6) Der Bürgertreff wird als Treff für alle Generationen, als Beratungszentrum und für generationsübergreifende soziale Projekte genutzt.
- (7) Die RADELAND-HALLE wird vorrangig für den Schulsport genutzt. Außerhalb der schulischen Nutzung steht die RADELAND-HALLE vorrangig dem Vereinssport zur Verfügung.
- (8) Die sonstigen Räume sind vorrangig ihrer allgemeinen Zweckbestimmung vorbehalten.
- (9) Die im § 1 genannten Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung nach § 6 Abs. 2 auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (10) Die Belegung der Räume über die Höchstzahl an zugelassenen Personen ist unzulässig. Die Höchstzahl an zugelassenen Personen wird für jede Veranstaltung gesondert festgelegt.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Die Gemeinde Eichwalde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe der Termine unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Nutzung kann natürlichen oder juristischen Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts genehmigt werden. Der Antragsteller muss volljährig sein.
- (3) Der Antragsteller ist derjenige, der den Antrag stellt und die Nutzungsvereinbarung abschließt. Er kann gleichzeitig Nutzungsberechtigter sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist derjenige, der am Veranstaltungstag die Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung übernommen hat.

§ 5 Verlust der Nutzungsberechtigung

Der Nutzer kann in folgenden Fällen von der Nutzung ausgeschlossen werden:

- a. bei Verstößen gegen diese Satzung
- b. bei Verstößen gegen die Bestimmungen in den jeweiligen Haus- bzw. Nutzungsordnungen

- c. bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen von Bediensteten der Gemeinde Eichwalde
- d. bei Nichtzahlung des Nutzungsentgeltes

§ 6 Verfahren

(1) Anträge auf Erteilung einer Nutzungsvereinbarung sind in der Regel zwei Wochen vor der Nutzung schriftlich oder mittels elektronischer Post bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen. Die Antragsunterlagen müssen mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers und des Nutzungsberechtigten
- beantragter Raum
- geplante Nutzungsdauer inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
- Art der geplanten Veranstaltung
- voraussichtliche Teilnehmerzahl

Bei der schriftlichen Beantragung ist durch den Nutzer eindeutig zu erklären, welchen Charakter die Veranstaltung hat, damit zweifelsfrei eine Entscheidung über die Genehmigung der beantragten Veranstaltung getroffen werden.

- (2) Die Genehmigung erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Eine Ablehnung erfolgt mittels einfachem Schreiben oder elektronischer Post. Die Nutzungsvereinbarung ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar.
- (3) In den Nutzungsvereinbarungen werden gemäß Anlage 1 Nutzungsentgelte erhoben.
- (4) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn es zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und bei der Durchführung von dringlichen Bau- und Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist. In diesen Fällen wird die Gemeinde bemüht sein, eine anderweitige Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen. Sollte eine andere Räumlichkeit nicht zur Verfügung stehen, wird das bereits gezahlte Nutzungsentgelt gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung dem Nutzer erstattet.
- (5) Die Übertragung der Nutzungsvereinbarung an Dritte ist unzulässig.

§ 7 Mitwirkungspflicht der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat die genutzten Räume und Nebenanlagen nach Beendigung der Nutzung „besenrein“ gereinigt zu verlassen. Darin enthalten ist die Verpflichtung des Nutzers zur Entfernung festhaftender Verschmutzungen (z.B. Kaugummi). Diese Reinigungspflicht des Nutzers gilt auch für alle pauschalen und entgeltreduzierten Nutzungen.
- (2) Erfolgt keine Reinigung der Räume wird diese Reinigung durch eine Fachfirma ausgeführt und dem Nutzer gemäß Kostentarif 8.3 nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (3) Findet der Nutzer die gemieteten Räume in einem verschmutzten Zustand vor, so ist dies zu dokumentieren und die Gemeinde umgehend zu informieren. Dieses gilt auch für Mängel an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln bzw. Transpondern ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Eichwalde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden. Das gilt nicht für vorsätzliches Handeln.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm jeweils überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln und Einrichtungs- sowie Ausstellungsgegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bei der Gemeinde Eichwalde anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Gemeinde Eichwalde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten.
- (6) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten eingehalten werden.
- (7) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten stattfinden. Der Nutzungsberechtigte muss eine volljährige natürliche Person sein.
- (8) Mit der Beantragung der Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen kann die Gemeinde Eichwalde vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung abfordern.

§ 9 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Eichwalde übt das Hausrecht über die im § 1 genannten Einrichtungen aus. Sie wird dabei durch von ihr bestimmte Bedienstete der Gemeinde Eichwalde vertreten.
- (2) Dem durch die Gemeinde Eichwalde bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu der jeweils zur Nutzung überlassenen Einrichtung zu gewähren und dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruchs

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Das Entgelt ist auf Grund der geschlossenen Nutzungsvereinbarung zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu entrichten. Die Zahlungen sind auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Konto der Gemeindeverwaltung Eichwalde unter Angabe der Nummer der Nutzungsvereinbarung zu leisten.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, wird der geschuldete Betrag nach den Bestimmungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst.

§ 11 Höhe des Nutzungsentgeltes

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach der beantragten Nutzungszeit und des Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Nutzung des Bürgertreffs entsprechend § 3 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt entgeltfrei.
- (3) Die Nutzungsdauer wird in der Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (4) Weitere Nutzungen und Dienstleistungen durch die Gemeinde Eichwalde (Außenanlagen, Bestuhlung, Hausmeister, etc.) können vereinbart werden. Die Höhe der Entgelte für besondere Nutzungen wird im Kostentarif und im Nutzungsvereinbarung gesondert ausgewiesen.

§ 12 Entgelterstattung und Entgeltreduzierung

- (1) Tritt der Nutzer vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum von der Nutzungsvereinbarung zurück, werden 10 % des vereinbarten Entgeltes als Entschädigungsanspruch fällig. Sofern die Gemeinde Eichwalde vor dem vereinbarten Nutzungszeitpunkt von der Nutzungsvereinbarung zurücktritt, werden die bereits gezahlten Entgelte in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Eichwalde werden die Nutzungsentgelte auf Antrag um 75 % reduziert. Der Antrag ist zu begründen und die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.
- (3) Für gemeinnützige Vereine mit Sitz außerhalb von Eichwalde wird das Nutzungsentgelt um 50 % reduziert. Der Antrag ist zu begründen und die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.
- (4) Für gemeinnützige Projekte wird das Nutzungsentgelt auf Antrag mit ausführlicher Begründung der Gemeinnützigkeit um 25 % reduziert.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde vom 24.11.2021 außer Kraft.

Eichwalde, den 16.07.2025

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Kostentarif Anlage 1 der Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen)

Kostentarif Anlage 1 der Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen)			
Nr.	Objekt	Euro/Stunde	Euro/Nutzung
1.	ALTE FEUERWACHE		
1.1	ALTE FEUERWACHE	11,00 €	
1.2	Klaviernutzung ohne Stimmung	7,00 €	
2.	Sportanlage Eichenparkstadion		
2.1	Sportplatz gesamt inkl. Gebäude	24,00 €	
2.2	Sportplatz ohne Gebäude	17,00 €	
2.3	Beachvolleyballanlage	11,00 €	
2.5	Clubraum im Mehrzweckgebäude inkl. Terrasse ohne Küche für sportliche Nutzung	7,00 €	
3.	Humboldt-Grundschule		
3.1	Gymnastikraum	15,00 €	
4.	Villa Mosaik		
4.1	Speiseraum	9,00 €	
4.2	Lehrküche	8,00 €	
5.	RADELAND-HALLE		
5.1	Halle inkl. Umkleideräume	25,00 €	
5.2	Bühne inkl. Hausmeisterleistungen		100,00 €
6.	sonstige Räume		
6.1	Sonstige Räume	13,00 €	
7.	weitere Leistungen		
7.1	Hausmeistertätigkeiten	30,00 €	
7.2	Sportplatzwart	30,00 €	
7.3	Reinigung durch Fachfirma	Abrechnung nach Aufwand	
7.4	Bestuhlung	Pauschal 50,00 €	